

Erbschaft und Schenkung optimal gestalten

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1 Diese Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie | 1 |
| 2 Wann und wie hoch fällt die Steuer an? | 2 |
| 2.1 Welche Übertragungsvorgänge werden besteuert? | 2 |
| 2.2 Welche Übertragungen bleiben steuerfrei? | 3 |

1 Diese Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt immer dann an, wenn **Vermögen** ohne **Gegenleistung** übertragen wird und der Wert des Vermögens bestimmte Grenzen übersteigt. Die **Freibeträge**, bis zu denen keine Schenkungsteuer anfällt, hängen vom Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem ab. Möchten Sie Einkünfte und damit auch Vermögen auf Angehörige verlagern, fällt dann Schenkungsteuer an, wenn die persönlichen Freibeträge überschritten werden.

In den nächsten Jahren werden in Deutschland enorme Vermögenswerte durch Erbschaft den Eigentümer wechseln. Nicht selten werden dabei die steuerlichen Freibeträge überschritten werden, sodass das Vermögen mit Erbschaftsteuer belastet sein wird.

=== Frühzeitiges Handeln verringert die Steuerbelastung

Wer sich frühzeitig Gedanken zur Erbschaftsteuerbelastung macht, kann seinen Kindern und Enkeln die Steuer möglicherweise ersparen oder die Steuerbelastung zumindest stark abmildern.

So gestalten Sie die Erbschaftsteuer:

- Übersteigt das Vermögen im Erbfall die Freibeträge, können Eltern bereits frühzeitig Teile des Vermögens übertragen. Vergehen bis zum Erbfall **mehr als zehn Jahre**, leben die **Freibeträge** wieder auf und können wieder genutzt werden.
 - Besitzt nur ein Ehepartner den Hauptteil des Vermögens und der andere nur geringes Vermögen, können die **Eheleute** frühzeitig ihren **Besitz untereinander umverteilen**. So werden beim Übergang auf die Kinder die Freibeträge beider Ehepartner optimal genutzt.
 - Bei größeren Vermögen kann eine Einbeziehung **mehrerer Generationen** in die Übertragungsvorgänge die Steuerbelastung erheblich verringern. So können Sie auch Steuerfreibeträge Ihrer Enkelkinder nutzen.
 - Die Gestaltung von **Lebensversicherungen** zur Absicherung eines Partners ist aus steuerlicher Sicht häufig ungünstig. Wir zeigen Ihnen, wie Sie durch richtige Vertragsgestaltung eine Steuerbelastung dennoch vollständig vermeiden.
 - Die Gestaltung des **Testaments** kann unter erbschaftsteuerlichen Aspekten optimiert werden. Das gebräuchliche »**Berliner Testament**« führt bei bestimmten Gestaltungen zu steuerlichen Nachteilen. Rechtzeitige Gestaltung kann diese Nachteile ausgleichen.
 - **Nießbrauchsrechte** zugunsten des Schenkers oder des überlebenden Ehepartners können die Steuerbelastung für die Kinder verringern.
-

2 Wann und wie hoch fällt die Steuer an?

Wird Vermögen vererbt oder verschenkt, unterliegt die Vermögensübertragung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Steuerpflichtig sind Übertragungen dann, wenn mindestens eine der beteiligten Personen, also Erblasser/Schenker oder Erbe/Beschenkter, ihren **ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** hat (§ 2 ErbStG).

Unabhängig vom Wohnsitz der Beteiligten besteht immer eine Steuerpflicht in Deutschland, wenn sogenanntes **Inlandsvermögen** übertragen wird (§ 121 BewG). Darunter fallen vor allem Immobilien in Deutschland und Unternehmensanteile von mehr als 10 % an deutschen Firmen.

2.1 Welche Übertragungsvorgänge werden besteuert?

Der Erbschaft-/Schenkungssteuer unterliegen folgende Vorgänge:

- **Erwerbe von Todes wegen:** Das sind vor allem Erbschaften, aber auch Vermögenszuwächse, die Sie durch ein Vermächtnis, einen Erbvertrag oder als Ausgleich für einen Pflichtteilsverzicht erhalten.
- **Schenkungen unter Lebenden:** Das umfasst nicht nur den klassischen Schenkungsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch als Oberbegriff die sogenannte »freigebige Zuwendung«.

Darunter versteht der Gesetzgeber jede Form der Bereicherung, die der Schenker jemand anderem aus seinem Vermögen verschafft. Die genaue rechtliche Abgrenzung ist hier weniger wichtig. **Ausgenommen** sind Leistungen, auf die der Empfänger einen Rechtsanspruch hat, wie beispielsweise **Unterhaltszahlungen**.

- **Das Vermögen von Familienstiftungen in Abständen von 30 Jahren:** Auch Stiftungen, deren Zweck die Versorgung der Familienangehörigen ist, werden in Abständen von 30 Jahren der Erbschaftsteuer unterworfen. Damit verhindert der Gesetzgeber, dass durch Errichtung einer Stiftung die Erbschaftsteuer umgangen wird.

Eine Stiftung ist eine juristische Person, die den vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Häufig werden Stiftungen gegründet, deren Zweck es ist, die Versorgung der Erben und Familienmitglieder zu sichern. Dazu wird das Familienvermögen in die Stiftung eingebracht. Die Stiftung verwaltet das Vermögen und nutzt die Erträge für Auszahlungen an die Familie. Da die Stiftung unbegrenzt besteht, fallen zukünftig keine Erbschaften mehr an.

Um die Erbschaftsteuerzahlung sicherzustellen, wird alle 30 Jahre (etwa eine Generation) ein fiktiver Erbfall besteuert.

- **Zweckzuwendungen:** Hierunter fallen Zuwendungen und Erbschaften, die mit der Verpflichtung zu einer bestimmten Verwendung verbunden sind. Dabei liegt die Verwendung in der Regel nicht im persönlichen Bereich des Zuwendungsempfängers. Da diese Zuwendungen selten vorkommen, werden sie hier nicht weiter erläutert.

2.2 Welche Übertragungen bleiben steuerfrei?

Der Gesetzgeber hat in § 13 ErbStG einige Ausnahmen von der Besteuerung aufgezählt. Die wichtigsten davon wollen wir kurz darstellen.

Steuerfrei bleiben:

- **Hausrat** bis zu einem Wert von 41.000,- € beim Erwerb durch Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Enkel, Urenkel und Eltern und bis zu einem Wert von 12.000,- € beim Erwerb durch andere Personen.
- **Andere bewegliche Gegenstände** wie z. B. Autos bis zu einem Wert von 12.000,- € beim Erwerb durch Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Enkel, Urenkel und Eltern.
- **Unterhaltszahlungen** innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Todesfall an Familienangehörige eines Verstorbenen, die mit diesem zusammengelebt haben. Zu diesen Zahlungen sind die Erben nach § 1969 BGB verpflichtet.
- Die **Übertragung des Familienheims an den Ehe- oder Lebenspartner** oder Zuwendungen an den Ehepartner zum Erwerb oder der Schuldentilgung für das Familienheim. Im Erbfall kann das Familienheim unter Einhaltung einiger Bedingungen ebenfalls steuerfrei übertragen werden.
- Vermögensgegenstände, die Eltern oder Großeltern verschenkt hatten und die durch Tod des Kindes oder Enkels an die Eltern oder Großeltern zurückfallen.
- **Übliche Gelegenheitsgeschenke.** Diese Regelung ist im Gesetz sehr unpräzise gefasst. Steuerfrei sollen Geschenke zu Anlässen sein, bei denen der Schenker üblicherweise eine gesellschaftliche Verpflichtung zu einem Geschenk hat (z. B. zum Geburtstag, Hochzeitstag oder Ähnlichem).

Dabei werden **angemessene Geschenke** nicht besteuert. Es ist jedoch nicht eindeutig geklärt, was als angemessen angesehen wird.

Sicherlich nicht mehr akzeptiert werden **sehr teure Geschenke**, deren Anerkennung als Gelegenheitsgeschenk die allgemeinen Vorschriften des Erbschaft-/Schenkungssteuergesetzes unterlaufen würde. So gilt es beispielsweise **nicht mehr als angemessen**, wenn einem Kind besonders wertvolle Geschenke gemacht werden (z.B. ein teures Auto zum 18. Geburtstag). In § 13 Abs. 2 ErbStG heißt es dazu: »Angemessen ist eine Zuwendung, die den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entspricht. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.«.

- Die Zuwendung eines Geldbetrages zu Lebzeiten bis zur Höhe des **gesetzlichen Pflegegeldes** nach § 37 SGB XI an eine Pflegeperson. Mit dieser Steuerbefreiung kann eine Pflegeperson zum Dank für die Pflegeleistungen Geschenke erhalten, ohne dass darauf Schenkungsteuer erhoben wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 a ErbStG).

» **Beispiel:** Frau Freundlich putzt seit drei Jahren jede Woche zwei Stunden bei der 85-jährigen Nachbarin, da diese selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine Bezahlung erhält sie für ihre Arbeit nicht. Zu ihrem 50. Geburtstag schenkt die alte Dame ihr einen Geldbetrag von 3.000,- €.

Kalkuliert Frau Freundlich den Stundenlohn für ihre Pflegeleistungen mit 15,- €, dürfte die Schenkung folgende Höhe erreichen:

$$3 \text{ Jahre} \times 52 \text{ Wochen} \times 2 \text{ Stunden} \times 15,- \text{ €/h} = 4.680,- \text{ €}$$

Eine Schenkungsteuer fällt damit nicht an.

! Damit es keine Auseinandersetzungen bei der Steuerfestsetzung gibt, sollten Sie die erbrachten Leistungen dokumentieren, indem Sie sich notieren, wann Sie – regelmäßige – Hilfsdienste erbracht haben.

Möchten Sie mehr wissen?

Im Gesamtbeitrag finden Sie noch weitere Informationen zu den Themen:

- Wie hoch sind die persönlichen Freibeträge?
- Wie hoch ist die Erbschaft-/Schenkungssteuer?
- So berechnen Sie den steuerpflichtigen Erwerb
- So werden einzelne Gegenstände bewertet
- Erbschaft-/Schenkungssteuererklärung
- So senken Sie die Steuerlast